



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung über die zu meldenden Daten gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG

beschlossen in der 55. Sitzung des Boards der AQ Austria am 03.07.2019

§ 27-Datenmeldeverordnung (§ 27-DatenmeldeVO)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt aufgrund des § 27 Abs 10 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 95/2018 folgende Verordnung:

Meldepflicht

§ 1. (1) Gemäß §§ 27, 27a bzw. 27b HS-QSG gemeldete Bildungseinrichtungen haben gemäß § 27 Abs 10 Z 1 und Z 2 HS-QSG der AQ Austria Änderungen und Daten zu melden.

(2) Die AQ Austria hat die gemäß § 27 Abs 10 Z 2 gemeldeten statistischen Daten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der AQ Austria.

(3) Bei Verweigerung der Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs 10 HS-QSG erfolgt der Widerruf der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria.

Frist für die Datenmeldung

§ 2. Die Datenmeldung der gemäß § 27 Abs 10 Z 2 HS-QSG zu meldenden statistischen Daten hat bis 31. Dezember jedes Jahres zu erfolgen. Die gemäß § 27 Abs 10 Z 1 HS-QSG zu meldenden Änderungen sind umgehend zu melden.

Form der Datenmeldung

§ 3. (1) Die Datenmeldung ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Die Datenmeldung ist schriftlich sowohl in Papierversion als auch in elektronischer Version (an die E-Mailadresse office@aq.ac.at) zu übermitteln. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein.

Gliederung der Datenmeldung

§ 4. (1) Die bis 31. Dezember jedes Jahres zu übermittelnde Datenmeldung gemäß § 27 Abs 10 Z 2 ist von der Bildungseinrichtung je Studiengang (Stichtag 15.11.) wie in der Anlage beschrieben zu gliedern. Berichtszeitraum ist jeweils das aktuelle Studienjahr 20xx/20yy mit Stichtag 15.11.

(2) Weiters ist die Entwicklung im Vergleich zur vorangehenden Datenmeldung darzustellen.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Die § 27-Datenmeldeverordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

Anlage

Zu § 4 – Gliederung der Datenmeldung

Die Gliederung der Datenmeldung hat wie unten angeführt zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Excel-Vorlage der AQ Austria ([LINK auf Website](#)) zu verwenden.

Weitere datentechnische Vorgaben hinsichtlich der Datenmeldung (beispielsweise Kodextabelle zur Herkunft) sind der Website der AQ Austria ([LINK auf Website](#)) zu entnehmen.

Datenkategorie <input type="radio"/> Studienanfänger/innen <input type="radio"/> Studierende <input type="radio"/> Absolvent/inn/en	Studienjahr 20xx/yy (Stichtag 15.11.)				
Bildungseinrichtung					
Studiengang					
	Herkunft (=Staatsangehörigkeit)	m	w	x	gesamt
	...				
	...				
	...				
	...				
	...				
	GESAMT				